

§ 6 NAEG Verwaltungsabgaben- und gebührenfreie Namensänderungen

NAEG - Namensänderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

§ 6.

Änderungen des Familiennamens oder Vornamens, ausgenommen solche nach § 2 Abs. 1 Z 11, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 2 erster Halbsatz, sind von den Verwaltungsabgaben und Gebühren des Bundes befreit.

In Kraft seit 01.05.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at